

Statuten Verein „Historischer Autofriedhof Gürbetal“

I NAME

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „**HISTORISCHER AUTOFRIEDHOF GÜRBETAL**“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff auf unbestimmte Zeit.

II SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

Art. 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 2.1 der Verein „**HISTORISCHER AUTOFRIEDHOF GÜRBETAL**“ hat seinen Sitz in Kaufdorf
- 2.2 das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar – 31. Dezember

Art. 3 Zweck

- 3.1 Der Verein bezweckt den langfristigen Erhalt des „**HISTORISCHEN AUTOFRIEDHOFES GÜRBETAL**“ auf dem Areal des bestehenden Autofriedhofs in Kaufdorf.
- 3.2 Er kann bei Bedarf Anlässe durchführen oder als Co-Organisator auftreten, auf eigene Rechnung.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitglieder sowie Gönnerinnen und Gönnern (natürliche und juristische Personen). Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag wird an der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Für Gönner und Gönnerinnen ist kein Jahresbeitrag notwendig. Vereinsmitglieder und Mitglieder des Gönnerklubs „Pro Autofriedhof“ kommen in den Genuss von Vereinsvorteilen. Es ist dem Vereinsvorstand erlaubt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

- 4.1. **Mitglied** ist, wer sich aktiv für Ziel und Zweck des Vereins einsetzt und den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- 4.1.1. **Gönnerinnen und Gönner** werden Personen, die dem Verein wohlgesinnt sind und einen finanziellen oder materiellen Beitrag im Wert von mindestens Fr. 50.-- leisten.
- 4.1.2. **Ehrenmitglieder**, welche von der Generalversammlung ernannt werden. Es handelt sich um Personen, welche sich um den Verein „**HISTORISCHER AUTOFRIEDHOF GÜRBETAL**“ im Besonderen verdient gemacht haben. Sie sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
- 4.2. **Ausserordentliche Mitglieder** sind:
Gönner (natürliche oder juristische Personen), die in erster Linie den Verein „**HISTORISCHER AUTOFRIEDHOF GÜRBETAL**“ in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Und Ehrenmitglieder.

Art. 5 Stimmberechtigung

Ordentliche Mitglieder sind an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt. Ausserordentliche Mitglieder (Gönner und Ehrenmitglieder) haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Aufnahmemodus

- 6.1. Die Anmeldung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.
- 6.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Vorstand obliegt die Sorgfaltpflicht in der Auswahl der Bewerber.

Art. 7 Löschung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1.1. **Austritt.** Die Absicht, die Mitgliedschaft aufzulösen, muss schriftlich formuliert werden. Der ordentliche Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Ein automatischer Ausschluss erfolgt, wenn mehr als ein Jahresbeitrag des Mitgliederbeitrages ausstehend ist.
 - 7.1.2. **Ausschluss:** Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - 7.1.3. **Tod**
- 7.2. Die **Löschung** erfolgt nach Eintreten der Artikel 7.1.1 – 7.1.3.
- 7.3. **Publikation.** Austritte, Löschungen und Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden im Vereinsorgan publiziert.

IV DIE ORGANE DES VEREINS**Art. 8 Organe**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- 8.1.1. die Generalversammlung
 - 8.1.2. der Vorstand
 - 8.1.3. die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe seiner Traktanden mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.
- 9.2. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand Anträge für die weiteren Traktanden einreichen, sie müssen mindestens 7 Arbeitstage vor dem angesetzten Generalversammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn 1/3 stimmberechtigte Mitglieder eine solche verlangen oder wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet.

Art. 11 Generalversammlung

- 11.1 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte, die grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu behandeln sind:
- 11.1.1. Wahl von zwei bis vier Stimmenzählern
 - 11.1.2. Genehmigung des Protokolls vorangegangener ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlungen
 - 11.1.3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - 11.1.4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - 11.1.5. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - 11.1.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 11.1.7. Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
 - 11.1.8. Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Delegiertenkonferenz
 - 11.1.9. Ausschlüsse von Mitgliedern
 - 11.1.10. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 11.1.11. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - 11.1.12. Beschlussfassung über Statutenänderung/en
 - 11.1.13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögen

Art. 12 Wahl und Abstimmungsmodus

- 12.1. Die Beschlussfassung über die Traktanden 11.1.1 bis 11.1.9 erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.1.2. Für die Wahlen der Traktanden 11.1.10 und 11.1.11 gilt folgender Modus:
Über die Wahlvorschläge wird einzeln und in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Es gilt das absolute Mehr.

- 12.1.3. Über die Traktanden 11.1.12 und 11.1.13 beschliessen die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen.
- 12.1.4. Die Beschlussfassung über sämtliche Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 13 Vorstand

- 13.1. Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Vereins, er besteht aus:
 - 13.1.1. Einem Präsidenten
 - 13.1.2. Einem Vizepräsidenten
 - 13.1.3. Einem Finanzchef
 - 13.1.4. Einem Aktuar
 - 13.1.5. Beisitzern
 - 13.1.6. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist an den Vorstandssitzungen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Für Zirkularbeschlüsse ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder massgebend. Jedem Vorstandsmitglied wird ein Ressort zugeteilt, welches es aktiv wahrnehmen muss.
- 13.2. **Amtsdauer**
Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 13.3. **Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**
Der Vorstand ist gehalten, das von der Generalversammlung verabschiedete und genehmigte Jahresbudget einzuhalten. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 2'000.— pro Jahr.
- 13.4. **Rechnungsführung**
Der Finanzchef ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung des Vereins.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

- 14.1.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen und die Rechnungen der Fonds und erstatten darüber schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.
- 14.2. Sie werden durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

V FINANZEN

Art. 15 Einnahmen

- 15.1. Die Einnahmen des Vereins sind:
 - 15.1.1. jährliche Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Gönner
 - 15.1.2. Erträge aus Veranstaltungen
 - 15.1.3. Schenkungen, Subventionen oder andere Zuwendungen
 - 15.1.4. Sponsoring

15.2. Mitgliederbeiträge und Haftung

- 15.2.1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder werden an der Generalversammlung festgesetzt.
- 15.2.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Fonds

- 16.1. Auf Antrag kann die Generalversammlung die Äufnung besonderer, zweckgebundener Fonds verfügen. Der Zweck solcher Fonds hat sich nach den in Art. 3 umschriebenen Vereinszielen zu richten.
- 16.2. Die Generalversammlung erlässt dafür besondere Reglemente.
- 16.2.1. Mit der ordentlichen Jahresrechnung sind die von den Revisoren geprüften Rechnungsberichte über die Fonds abzustatten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 17 Ausgaben

- 17.1. Die Einnahmen und/oder das Vereinsvermögen werden verwendet:
 - 17.1.1. zur Deckung der Verwaltungskosten des Vorstandes und der Kommissionen
 - 17.1.2. zur Deckung von Spesen, die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Sitzungsgelder.

- 17.1.3. für Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierungskampagnen, Medienarbeit, Lobbying), Veranstaltungen
- 17.1.4. für alle erdenklichen Arbeiten, die dem Vereinszweck – langfristiger Erhalt des „HISTORISCHEN AUTOFRIEDHOFS GÜRBETAL“ - dienen
- 17.1.5. zur Bildung eines von der Generalversammlung beschlossenen Fonds

VI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18 Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Das Vereinsvermögen soll in erster Linie für die Wahrung der Interessen des „HISTORISCHEN AUTOFRIEDHOFS GÜRBETAL“ neu verwendet werden.

- 18.1. Im Falle einer Schliessung des „HISTORISCHEN AUTOFRIEDHOFS GÜRBETAL“, soll ein Teil des Vereinsvermögen für einen Rückbau und/oder eine Renaturierung des Areals verwendet werden.
- 18.2. Das verbleibende Vereinsvermögen soll dem Verkehrshaus Luzern, zweckgebunden für die Abteilung Strassenverkehr, vermacht werden.

VII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Urtext

Als Urtext gilt der deutsche Text.

Art. 20 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Vorstandssitzung vom 23. Februar 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Kaufdorf, 23. Februar 2008

Verein „HISTORISCHER AUTOFRIEDHOF GÜRBETAL“

Der Präsident

Der Vizepräsident